

**177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

28. 1. 1972

**Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**CONVENTION (No. 122)  
CONCERNING EMPLOY-  
MENT POLICY**

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Forty-eighth Session on 17 June 1964, and

Considering that the Declaration of Philadelphia recognises the solemn obligation of the International Labour Organisation to further among the nations of the world programmes which will achieve full employment and the raising of standards of living, and that the Preamble to the Constitution of the International Labour Organisation provides for the prevention of unemployment and the provision of an adequate living wage, and

Considering further that under the terms of the Declaration of Philadelphia it is the responsibility of the International Labour Organisation to examine and consider the bearing of economic and

**CONVENTION (No. 122)  
CONCERNANT LA POLI-  
TIQUE DE L'EMPLOI**

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 17 juin 1964, en sa quarante-huitième session;

Considérant que la Déclaration de Philadelphia reconnaît l'obligation solennelle pour l'Organisation internationale du Travail de seconder la mise en oeuvre, parmi les différentes nations du monde, de programmes propres à réaliser la plénitude de l'emploi et l'élévation des niveaux de vie, et que le Préambule de la Constitution de l'Organisation prévoit la lutte contre le chômage et la garantie d'un salaire assurant des conditions d'existence convenables;

Considérant en outre qu'aux termes de la Déclaration de Philadelphia, il incombe à l'Organisation internationale du Travail d'examiner et de considérer les répercussions des politiques économiques

**ÜBEREINKOMMEN  
(Nr. 122) ÜBER DIE BE-  
SCHAFTIGUNGSPOLITIK**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

geht davon aus, daß die Erklärung von Philadelphia die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation anerkennt, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, durch welche die Vollbeschäftigung und die Verbesserung der Lebenshaltung erreicht werden, und daß in der Präambel zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Verhütung der Arbeitslosigkeit und die Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhalts angemessenen Lohnes vorgesehen werden;

daß es ferner gemäß der Erklärung von Philadelphia zu den Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation gehört, die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Beschäfti-

<p>financial policies upon employment policy in the light of the fundamental objective that "all human beings, irrespective of race, creed or sex, have the right to pursue both their material well-being and their spiritual development in conditions of freedom and dignity, of economic security and equal opportunity", and</p>	<p>et financières sur la politique de l'emploi, à la lumière de l'objectif fondamental selon lequel « tous les êtres humains, quels que soient leur race, leur croyance ou leur sexe, ont le droit de poursuivre leur progrès matériel et leur développement spirituel dans la liberté et la dignité, dans la sécurité économique et avec des chances égales »;</p>	<p>gungspolitik im Hinblick auf das dort aufgestellte Hauptziel, daß „alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts... das Recht“ haben, „materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben“, zu prüfen und in Erwägung zu ziehen; und</p>
<p>Considering that the Universal Declaration of Human Rights provides that "everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment", and</p>	<p>Considérant que la Déclaration universelle des droits de l'homme prévoit que « toute personne a droit au travail, au libre choix de son travail, à des conditions équitables et satisfaisantes de travail et à la protection contre le chômage »;</p>	<p>daß ferner die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorsieht, daß „jeder Mensch... das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit“ hat;</p>
<p>Noting the terms of existing international labour Conventions and Recommendations of direct relevance to employment policy, and in particular of the Employment Service Convention and Recommendation, 1948, the Vocational Guidance Recommendation, 1949, the Vocational Training Recommendation, 1962, and the Discrimination (Employment and Occupation) Convention and Recommendation, 1958, and</p>	<p>Notant les termes des conventions et recommandations internationales du travail existantes qui sont directement en rapport avec la politique de l'emploi, et en particulier la convention et la recommandation sur le service de l'emploi, 1948, la recommandation sur l'orientation professionnelle, 1949, la recommandation sur la formation professionnelle, 1962, ainsi que la convention et la recommandation concernant la discrimination (emploi et profession), 1958;</p>	<p>nimmt Kenntnis von den Bestimmungen der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, die mit der Beschäftigungspolitik unmittelbar zusammenhängen, insbesondere des Übereinkommens und der Empfehlung über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, der Empfehlung betreffend die Berufsberatung, 1949, der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958;</p>
<p>Considering that these instruments should be placed in the wider framework of an international programme for economic expansion on the basis of full, productive and freely chosen employment, and</p>	<p>Considérant que ces instruments devraient être placés dans le contexte plus large d'un programme international visant à assurer l'expansion économique fondée sur le plein emploi, productif et librement choisi;</p>	<p>ist der Ansicht, daß diese Urkunden in den umfassenderen Rahmen eines internationalen Programms für die Wirtschaftsexpansion auf der Grundlage der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung eingebaut werden sollten;</p>
<p>Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to employment policy, which are included in the eighth item on the agenda of the session, and</p>	<p>Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la politique de l'emploi qui sont comprises dans la huitième question à l'ordre du jour de la session;</p>	<p>hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigungspolitik, eine Frage, die zum achten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und</p>

## 177 der Beilagen

3

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this ninth day of July of the year one thousand nine hundred and sixty-four the following Convention, which may be cited as the Employment Policy Convention, 1964:

## Article 1

1. With a view to stimulating economic growth and development, raising levels of living, meeting manpower requirements and overcoming unemployment and underemployment, each Membre shall declare and pursue, as a major goal, an active policy designed to promote full, productive and freely chosen employment.

2. The said policy shall aim at ensuring that —

- (a) there is work for all who are available for and seeking work;
- (b) such work is as productive as possible;
- (c) there is freedom of choice of employment and the fullest possible opportunity for each worker to qualify for, and to use his skills and endowments in, a job for which he is well suited, irrespective of race, colour, sex, religion, political opinion, national extraction or social origin.

3. The said policy shall take due account of the stage and level of economic development and the mutual relationships between employment objectives and other economic and social objectives, and shall be pur-

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce neuvième jour de juillet mil neuf cent soixante-quatre, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la politique de l'emploi, 1964:

## Article 1

1. En vue de stimuler la croissance et le développement économiques, d'élever les niveaux de vie, de répondre aux besoins de main-d'œuvre et de résoudre le problème du chômage et du sous-emploi, tout Membre formulera et appliquera, comme un objectif essentiel, une politique active visant à promouvoir le plein emploi, productif et librement choisi.

2. Ladite politique devra tendre à garantir:

- a) qu'il y aura du travail pour toutes les personnes disponibles et en quête de travail;
- b) que ce travail sera aussi productif que possible;
- c) qu'il y aura libre choix de l'emploi et que chaque travailleur aura toutes possibilités d'acquérir les qualifications nécessaires pour occuper un emploi qui lui convienne et d'utiliser, dans cet emploi, ses qualifications ainsi que ses dons, quels que soient sa race, sa couleur, son sexe, sa religion, son opinion politique, son ascendance nationale ou son origine sociale.

3. Ladite politique devra tenir compte du stade et du niveau du développement économique ainsi que des rapports existant entre les objectifs de l'emploi et les autres objectifs économiques et sociaux, et sera

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Juli 1964, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964, bezeichnet wird.

## Artikel 1

1. Um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung zu beseitigen, hat jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern.

2. Diese Politik muß zu gewährleisten suchen,

- a) daß für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist;
- b) daß diese Arbeit so produktiv wie möglich ist;
- c) daß die Wahl der Beschäftigung frei ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden, und zwar ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft.

3. Diese Politik hat den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Wechselbeziehungen zwischen Beschäftigungszielen und anderen wirtschaftlichen und sozialen Zielen gebührend zu

sued by methods that are appropriate to national conditions and practices.

#### Article 2

Each Member shall, by such methods and to such extent as may be appropriate under national conditions —

- (a) decide on and keep under review, within the framework of a coordinated economic and social policy, the measures to be adopted for attaining the objectives specified in Article 1;
- (b) take such steps as may be needed, including when appropriate the establishment of programmes, for the application of these measures.

#### Article 3

In the application of this Convention, representatives of the persons affected by the measures to be taken, and in particular representatives of employers and workers, shall be consulted concerning employment policies, with a view to taking fully into account their experience and views and securing their full co-operation in formulating and enlisting support for such policies.

#### Article 4

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

#### Article 5

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose rati-

appliquée par des méthodes adaptées aux conditions et aux usages nationaux.

#### Article 2

Tout Membre devra, par des méthodes adaptées aux conditions du pays et dans la mesure où celles-ci le permettent:

- a) déterminer et revoir régulièrement, dans le cadre d'une politique économique et sociale coordonnée, les mesures à adopter en vue d'atteindre les objectifs énoncés à l'article 1;
- b) prendre les dispositions qui pourraient être requises pour l'application de ces mesures, y compris, le cas échéant, l'élaboration de programmes.

#### Article 3

Dans l'application de la présente convention, les représentants des milieux intéressés par les mesures à prendre, et en particulier les représentants des employeurs et des travailleurs, devront être consultés au sujet des politiques de l'emploi, afin qu'il soit pleinement tenu compte de leur expérience et de leur opinion, qu'ils collaborent entièrement à l'élaboration de ces politiques et qu'ils aident à recueillir des appuis en faveur de ces dernières.

#### Article 4

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

#### Article 5

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification

berücksichtigen und ist mit Methoden zu verfolgen, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechen.

#### Artikel 2

Jedes Mitglied hat mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechen und soweit es die innerstaatlichen Verhältnisse gestatten,

- a) im Rahmen einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik die Maßnahmen zu beschließen und ständig zu überprüfen, die zur Erreichung der in Artikel 1 angegebenen Ziele zu treffen sind;
- b) die Schritte zu unternehmen, welche für die Durchführung dieser Maßnahmen notwendig sein können, allenfalls einschließlich der Aufstellung von Programmen.

#### Artikel 3

Bei der Durchführung dieses Übereinkommens sind Vertreter der Personen, die von den beabsichtigten Maßnahmen betroffen werden, und insbesondere Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in bezug auf die Beschäftigungspolitik anzuhören, damit deren Erfahrung und Meinung volle Berücksichtigung finden und damit ihre volle Mitarbeit bei der Ausarbeitung dieser Politik und somit die Unterstützung dieser Politik gesichert werden.

#### Artikel 4

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

#### Artikel 5

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifi-

## 177 der Beilagen

5

fications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

## Article 6

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

## Article 7

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him,

aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

## Article 6

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

## Article 7

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été commu-

kation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

## Artikel 6

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

## Artikel 7

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation,

the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

#### Article 8

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

#### Article 9

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

#### Article 10

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides —

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 6 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this

niquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

#### Article 8

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

#### Articles 9

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

#### Article 10

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention porterait révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 6 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention por-

die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

#### Artikel 8

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

#### Artikel 9

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

#### Artikel 10

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 6, vorausgesetzt, daß das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens

## 177 der Beilagen

7

Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

## Article 11

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

tant revision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant revision.

## Article 11

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

## Artikel 11

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

## Erläuterungen

### A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat auf ihrer 48. Tagung am 9. Juli 1964 das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik angenommen, dessen authentischer englischer und französischer Wortlaut samt einer amtlichen deutschen Übersetzung desselben beigezeichnet ist. Entsprechend den Vorschriften der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Behandlung der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen, hat sich der Ministerrat am 1., 15. und 25. März 1966 mit der Frage der Ratifikation des in Rede stehenden Übereinkommens befaßt, ohne jedoch zu einer übereinstimmenden Auffassung zu gelangen. Um dennoch der Verpflichtung auf Grund der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, wurde in der Folge dem Ministerrat ein Bericht über das gegenständliche Übereinkommen lediglich mit dem Antrag auf Kenntnisnahme vorgelegt. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1967 beschlossen, den vorgelegten Bericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Nationalrat hat diesen Bericht auf Grund eines Antrages des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 15. Februar 1968 (773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) am 7. März 1968 zur Kenntnis genommen.

Da nunmehr durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, die Forderungen des Übereinkommens zur Gänze erfüllt werden, steht einer Ratifikation des Übereinkommens nichts mehr im Wege.

### B. Das Übereinkommen und das österreichische Recht

Das Übereinkommen geht davon aus, daß „die Erklärung von Philadelphia die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation anerkennt, bei den einzelnen Nationen der

Welt Programme zu fördern, durch welche die Vollbeschäftigung und die Verbesserung der Lebenshaltung erreicht werden“; es geht weiters davon aus, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorsieht, daß „jeder Mensch... das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit“ hat. Im Sinne dieser grundsätzlichen Erklärungen ist das Kernstück des Übereinkommens die Bestimmung des Artikels 1, daß jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen hat, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern, um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung zu beseitigen. Diese Politik muß zu gewährleisten suchen, daß für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist, daß diese Arbeit so produktiv wie möglich ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden.

Die österreichische Bundesregierung hat sich zu wiederholten Malen für eine Arbeitsmarktpolitik im Sinne des Übereinkommens ausgesprochen. Die Regierungserklärungen der letzten Jahre enthalten als eines der Hauptziele der Politik der Regierung das Programm, einen möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstand zu erreichen und aufrecht zu erhalten sowie die Vollbeschäftigung zu verwirklichen. So befaßt sich die Regierungserklärung vom 27. April 1970 ausführlich mit der von der Bundesregierung zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik, indem sie u. a. ausführt: „In einer wachsenden Wirtschaft ist das Ziel der Arbeitsmarktpolitik nicht nur die Vollbeschäftigung, sondern die wirtschaftlich optimale Beschäftigung jedes einzelnen. Dazu ist eine hohe



berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitskräfte nötig. Außerdem muß ein Optimum an beruflicher und persönlicher Zufriedenheit angestrebt werden.“ Die letzte Regierungserklärung vom 5. November 1971 sagt zur Frage der Vollbeschäftigung: „Die Bundesregierung ist jedenfalls für den Fall, daß die internationale Entwicklung unsere Verhältnisse in einem stärkeren Ausmaß negativ beeinflussen sollte, als derzeit erwartet wird, entschlossen, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftspartnern, der Notenbank und dem Kreditapparat, die Entscheidungen zu treffen, die die Vollbeschäftigung in unserem Lande gewährleisten soll.“

Darüber hinaus ist Österreich auch durch eine Reihe von internationalen Abkommen und Verträgen, wie z. B. durch die UNO-Charta, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), den EFTA-Vertrag und die Europäische Sozialcharta zu einer solchen Ausrichtung seiner Politik verpflichtet.

Das Übereinkommen schreibt zur Erreichung seiner politischen Zielsetzung kein bestimmtes Vorgehen vor. In Absatz 3 des Artikels 1 stellt es lediglich fest, daß die hiezu verwendeten Methoden und Maßnahmen der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung und den innerstaatlichen Verhältnissen und Gewohnheiten entsprechen müssen und die Wechselbeziehungen zwischen Beschäftigungszielen und anderen wirtschaftlichen und sozialen Zielen gebührend zu berücksichtigen haben.

Die praktische Verwirklichung dieser Zielsetzung findet sich in Österreich in den Bestimmungen des bereits erwähnten Arbeitsmarktförderungsgesetzes, dessen § 1 Abs. 1 lautet:

„Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere

- a) Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,
- b) Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,
- c) Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,
- d) eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.“

Nach Artikel 2 hat jedes Mitglied die zur Erreichung der in Artikel 1 angegebenen Ziele erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik mit den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechenden Methoden zu beschließen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, allenfalls einschließlich der Aufstellung von Programmen.

Wie bereits erwähnt, ist Grundlage der österreichischen Arbeitsmarktpolitik das dem modernsten Stand der Entwicklung angepaßte Arbeitsmarktförderungsgesetz. Ziel der österreichischen Politik ist es auch, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erreichen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden, wodurch die Person des einzelnen zwangsläufig im Mittelpunkt dieser Zielsetzung steht. Die primäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist darin zu sehen, dem einzelnen durch Dienste und Einrichtungen und von im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen finanziellen Beihilfen verschiedener Form das Recht auf eine sinnvolle Beschäftigung in einem frei gewählten Beruf zu sichern und den Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich zu sein.

Durch diese Aufgabenstellung hat die Arbeitsmarktpolitik gleichzeitig aber auch immer größere Bedeutung für die Wirtschaftspolitik gewonnen. Denn, indem sie das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt fördert, trägt sie zu einer effektiven Nutzung der Mittel der Gemeinschaft bei. Darüber hinaus soll aber die Arbeitsmarktpolitik im gemeinsamen Interesse des einzelnen und der Gemeinschaft im Einklang mit der Wirtschaftspolitik dazu beitragen, dem einzelnen eine möglichst produktive Arbeit, die im allgemeinen gut entlohnt sein wird, bereitzustellen und dadurch das Wirtschaftswachstum zu fördern. Aus diesem Grunde soll die Arbeitsmarktpolitik ein aktiv anzuwendendes Mittel der Strukturpolitik sein.

Die Dienste, welche die Arbeitsmarktverwaltung Arbeitssuchenden und Arbeitgebern bieten, werden von den über das ganze Bundesgebiet verteilten Arbeitsämtern besorgt. Um ein umfassendes Bild der Verhältnisse in den verschiedenen Berufen und auf den verschiedenen Arbeitsplätzen geben zu können, ist es für die Vermittler und Berufsberater wichtig, Zugang zu korrekten und detaillierten Informationen über jene Umstände zu haben, die die Wahl des Arbeitsplatzes beeinflussen sowie zu solchen Angaben über die Arbeitssuchenden, die von Bedeutung sind, um seine Eignung für eine Beschäftigung beurteilen zu können. Für alle Beteiligten, vor allem aber für die Betriebe, ist von Interesse, daß diese den Arbeitsämtern vollständige Information über die Arbeitsbedingungen der angemeldeten offenen Stellen liefern. Denn dadurch erhöhen sich nicht nur die Chancen der Arbeitssuchenden, jenen Arbeitsplatz zu wählen, der ihnen die größten materiellen Vorteile und die größte Arbeitsbefriedigung bietet; auch die Voraussetzungen für die Stabilität der Dienstverhältnisse werden dadurch verbessert. Das Personal der Arbeitsmarktverwaltung arbeitet bei der Beschaffung von Informationen über Löhne und andere Arbeitsbedingungen insbesondere auch mit den Interessenvertretungen zusammen.

Überhaupt sind die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung um möglichst gute Kontakte mit den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sowie mit den Arbeitgebern bemüht, um die Bedürfnisse der Wirtschaft möglichst unmittelbar kennenzulernen und dadurch in die Lage versetzt zu werden, eine klaglose Versorgung der Betriebe mit den notwendigen Arbeitskräften sicherzustellen.

Die Hilfe, die die Arbeitsmarktverwaltung über die Information hinaus den Arbeitssuchenden gewähren kann, besteht in erster Linie in finanzieller Förderung der Um-, Nach- und Weiterbildung und der Lehrberufsausbildung sowie in Gewährung sonstiger Beihilfen zur Förderung der Mobilität.

Auch der Förderung der geographischen Mobilität wird von der Arbeitsmarktverwaltung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Vorstellung- und Bewerbungsbeihilfen, insbesondere für Personen aus Gebieten mit geringer gewerblicher Beschäftigung, Reise- und Übersiedlungsbeihilfen zur Versorgung regionalpolitisch wichtiger Betriebe mit Arbeitskräften sowie Trennungsbeihilfen sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden gemäß § 27 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Beihilfen gewährt, um

- a) Arbeiten oder Arten von Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern, und zwar durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden,
- b) Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern,
- c) Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern,
- d) den Lohnausfall bei Kurzarbeit teilweise abzugelten.

Schließlich sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz im § 35 Beihilfen vor zur Sicherheit von Arbeitsplätzen in Gebieten oder Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden.

Wertvolle Hilfe zur Verwirklichung der Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik leisten die

Spezialdienste der Arbeitsmarktverwaltung: Die Berufsberatung steht Jugendlichen und Erwachsenen in beruflichen und ausbildungsmäßigen Angelegenheiten zur Verfügung. Grundlage für die individuelle Beratung bzw. Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung bilden psychologische Untersuchungen eines eigens eingerichteten psychologischen Dienstes. Die Behindertenberatung, die sowohl Personen mit körperlichen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten, betreut, wirkt bei Teamberatungen in Krankenhäusern, Heilstätten, Sonderschulen und Rehabilitationszentren mit und trägt dazu bei, Behinderte auf geeignete Arbeitsplätze zu bringen.

Schon seit dem Jahre 1956 beschäftigt sich die Arbeitsmarktverwaltung intensiv mit regional- und strukturpolitischen Fragen, wobei der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in strukturgefährdeten Räumen durch die Förderung von Betriebsansiedlungen ganz besondere Bedeutung zukommt. Der im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtete „Informationsdienst für Standortfragen des Arbeitsmarktes“ hat seit 1956 an über 350 Betriebsneugründungen und an der Schaffung von fast 30.000 Arbeitsplätzen mitgewirkt. In diesem Zusammenhang ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch in den verschiedenen einschlägigen Beiräten und Gremien vertreten und hat an der Erstellung des Bundesraumordnungsgutachtens mitgewirkt, worin die Notwendigkeit eines Bundesraumordnungsgesetzes und eines Bundesraumplanes betont wurde.

Alle diese Maßnahmen werden auch zur Förderung der Beschäftigung in der Industrie herangezogen. Die Förderung der Umschichtung von Arbeitskräften aus rückläufigen Wirtschaftsbereichen in produktive und zukunftsorientierte ist reine Industriepolitik. Arbeitsmarktinformationen, Schulungsbeihilfen, Mobilitätsförderung, Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen, Beihilfen zur Betriebsansiedlung und zu betrieblichen Umstellungsmaßnahmen kommen der Beschäftigung in der Industrie zugute.

Zur Erfüllung der im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Aufgaben und zum bestmöglichen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel wurde durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung das „Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ ausgearbeitet. Darin werden zunächst Zielsetzung und Richtlinien für die Arbeitsmarktpolitik dargelegt. Davon ausgehend werden die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmarktservice, Behindertenbetreuung, mobilitätsfördernde Maßnahmen sowie Arbeitsbeschaffung und anschließend die daraus abzuleitenden Forderungen an Organisation und Personal der Arbeitsmarktverwaltung behandelt.

Ein Katalog konkreter Maßnahmen ist in dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für ein Jahr gemäß § 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erstellten „Arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm“ enthalten. § 1 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes legt fest, daß die Landesarbeitsämter jeweils für das kommende Jahr das voraussichtliche Angebot und den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und Verhütung von Arbeitslosigkeit zu treffen haben. Ferner haben sie eine Vorschau vorzunehmen über die zu erwartenden Berufswünsche der Arbeitsuchenden und über die zu erwartenden offenen Stellen einschließlich der Ausbildungsmöglichkeiten, wobei insbesondere auch die beruflichen und wirtschaftlichen Aussichten in den einzelnen Berufen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Abs. 5 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der nach Absatz 3 und 4 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhören des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eine Gesamtanalyse zu erstellen, die auch über langfristige Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht Auskunft gibt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen. Der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung zufolge sind in dem genannten Programm für das Jahr 1971 folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte durch Förderung der Umschichtung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftsbereiche nach entsprechender Umschulung, intensive Ausschöpfung der Reserven an weiblichen Arbeitskräften, Ausschöpfung der Reserven, die besondere Kategorien von Arbeitskräften bilden (Behinderte und Arbeitskräfte, die nur eine vorübergehende Beschäftigung suchen), Ausschöpfung regionaler Arbeitskraftreserven, verstärkte Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte.
2. Förderung der Umschichtung auf dem Arbeitsmarkt mittels Erfassung von Produktivitätsreserven durch Förderung der Umschichtung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich, Beseitigung des Fachkräftemangels durch Arbeitsmarktausbildung, Bemühungen, die Fluktuation der Arbeitskräfte arbeitsmarktpolitisch zu beeinflussen.
3. Verringerung der Saisonarbeitslosigkeit.

Auch in dem von der Vereinigung Österreichischer Industrieller ausgearbeiteten Programm „Schwerpunkte der österreichischen Arbeitsmarktpolitik“ sind die zur Zeit vordringlichst zu ergreifenden Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik dargelegt.

Die Koordinierung der Beschäftigungspolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik erfolgt vor allem durch den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des § 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz errichteten Beirat für Arbeitsmarktpolitik. Die in diesen Beirat entsendeten Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bundesministerien und Fachleute aus dem Kreis der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben den Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik zu beraten. Darüber hinaus werden arbeitsmarktpolitische Fragen im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen beraten, der eine besondere Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Probleme der Arbeitsmarktpolitik eingesetzt hat.

Artikel 3 verlangt, daß die Vertreter der von den beabsichtigten Maßnahmen betroffenen Personen, insbesondere die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, anzuhören sind.

Ein Anhörungsrecht der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist einerseits für die gesetzlichen Interessenvertretungen im Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, und im Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, gesetzlich vorgesehen, andererseits entspricht es jahrelanger Übung, maßgebende freie Interessenverbände auch in bezug auf Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik anzuhören. Darüber hinaus wirken die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer direkt an der Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik durch ihre Mitgliedschaft im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und seinen Ausschüssen sowie in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter mit.

Die Artikel 4 bis 11 enthalten die feststehenden Schlußartikel, wie sie in allen von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen enthalten sind.

Für den Fall der Ratifikation des Übereinkommens des Ausschlusses der generellen Transkommens durch Österreich wäre von der Mögformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch zu machen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen entstehen könnten.